

Postadresse:
Commerzbank Aktiengesellschaft
60261 Frankfurt am Main



Geschäftsräume:
Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

info@commerzbank.com
www.commerzbank.de
Telefon +49 (69) 136-20

Commerzbank AG

Frankfurt am Main

BEKANNTMACHUNG

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber des in Abwicklung befindlichen Gemischten Sondervermögens: Premium Management Immobilien-Anlagen

Bei dem vorstehend genannten Sondervermögen treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Vertragsbedingungen“ mit Wirkung zum 02. Mai 2013 in Kraft.

Die Commerzbank AG hat mit Wirkung zum 01. Juni 2012 die Abwicklung des vorstehend genannten Sondervermögens gemäß § 39 Investmentgesetz übernommen. Im Rahmen dieser Abwicklung wird die Kostenregelung im § 8 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt.

Der § 8 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ lautet daher ab dem 02. Mai 2013 wie folgt:

§ 8 Kosten

- (1) Die Depotbank erhält für die Abwicklung des Sondervermögens als Vergütung eine monatliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,19 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:
- a) Kostenersatz für die Depotbank,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Abwicklungsberichte,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Abwicklungsberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,

- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Vergütung kann dem Sondervermögen am Ende eines jeden Monats entnommen werden. Eine Verwaltungsvergütung ist nicht zahlbar.

- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehenden Kosten.
 - b) im Zusammenhang mit den Kosten der Abwicklung und der Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - d) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.
- (3) Die Depotbank hat im Abwicklungsbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Depotbank oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Depotbank hat im Abwicklungsbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Depotbank selbst und den Verwaltungsgesellschaften als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die diesbezüglichen Genehmigungen erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für den vorstehend genannten Fonds mit Schreiben vom 27. März 2013.